OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650870/3/WP

Datum:
Linz, 27. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des I S, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. H und Mag. W B, L, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 9. März 2017, GZ: VerkR20-1-2-2017/WL, wegen Anordnung einer Nachschulung sowie Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 16. Jänner 2017 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) rechtskräftig bestraft, da er am 1. Dezember 2016 um 10:58 Uhr in Wels, Roseggerstraße, Kreuzung Stelzhamerstraße in Fahrtrichtung Norden als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen WL-x das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet hat, indem er das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten, sondern weitergefahren ist. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 6. Februar 2017 wurde der Bf zu einer Nachschulung verpflichtet und die Probezeit verlängert. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Vorstellung, in der er geltend macht, nicht selbst gefahren zu sein. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 9. März 2017 wurde die Vorstellung des Bf als unbegründet abgewiesen. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit der der Bf die Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Begründend bringt der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst vor, er habe das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt. Da die belangte Behörde diesen Umstand nicht berücksichtigt habe, belaste sie ihren Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit, weshalb dieser aufzuheben sei. Mit Schreiben vom 13. April 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1.1. Der Beschwerdeführer hat am 1. Dezember 2016 um 10:58 Uhr in Wels, Roseggerstraße, Kreuzung Stelzhamerstraße in Fahrtrichtung Norden als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen WL-x das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet hat, indem er das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten, sondern weitergefahren ist (Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

1.2. Wegen der unter Punkt 1.1. angeführten Verwaltungsübertretung wurde der Beschwerdeführer mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, GZ: VStV/917300017329/2017, gemäß §§ 38 Abs 5 iVm 38 Abs 1 lit a iVm 99 Abs 3 lit a StVO rechtskräftig bestraft (Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, samt dem darauf befindlichen Rechtskraftvermerk, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

1.3. Der Beschwerdeführer verfügt über eine aufrechte Lenkberechtigung der Klassen AM und B. Die Lenkberechtigung wurde ihm am 28. September 2015 erteilt, die (gesetzliche) zweijährige Probezeit endet am 28. September 2017 (Auszug aus dem Führerscheinregister, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Verhandlungsantrages gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten bereits erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 4 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von zwei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

1.2. Gemäß Abs 3 par cit ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 6 par cit) begeht. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines in die Wege zu leiten.

1.3. Gemäß Abs 6 lit f par cit gilt als schwerer Verstoß die Übertretung folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung: §§ 37 Abs 3, 38 Abs 2a, 38 Abs 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen bei geregelten Kreuzungen).

2.1. Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung vom 16. Jänner 2017 ist rechtlich bindend festgestellt, dass der Bf die ihm angelastete Übertretung, nämlich das Nichtanhalten bei der Haltelinie trotz Rotlichts der Verkehrslichtsignalanlage, begangen hat. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde, wenn eine rechtskräftige Bestrafung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die in der Strafverfügung genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl VwGH

27.1.2005, 2003/11/0169; 24.2.2009, 2007/11/0042; 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

2.2. Die Beschwerdeausführungen des Bf zielen offenkundig darauf ab, seine Lenkereigenschaft zu bestreiten. Es oblag allerdings allein dem Bf, gegen die – aus seiner Sicht unrichtige – Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich mit dem Rechtsmittel des Einspruchs vorzugehen und auf diesem Weg sein Recht zu suchen. Da der Bf den Rechtsweg nicht beschritt, hat er es selbst zu verantworten, dass die rechtskräftige Strafverfügung ihre rechtlichen Wirkungen gegenüber ihm entfaltet. Auf das Vorbringen des Bf in Bezug auf seine Lenkereigenschaft durfte daher aufgrund der oben dargestellten – vom Verwaltungsgerichtshof mehrfach bestätigten – Bindungswirkung an rechtskräftige Strafbescheide vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht eingegangen werden (vgl dazu insbesondere die zitierte Entscheidung VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027, mit der der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wegen Rechtswidrigkeit aufhob, da dieses einen – vom rechtskräftigen Strafbescheid abweichenden – Sachverhalt der Entscheidung im Führerscheinverfahren zugrunde legte). Eigene Feststellungen zur Identität des Täters sind dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.

3. Im Ergebnis vermag der belangten Behörde vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht entgegen getreten zu werden, wenn sie infolge der rechtskräftigen Bestrafung des Bf eine Nachschulung angeordnet hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der oben zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vollinhaltlich entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen

durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil